

6. Nachtrag

zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 15.12.2020 folgender 6. Nachtrag zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft erlassen:

§ 20 erhält folgende Fassung:

I. § 20 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.svsieverstedt-havetoft.de unter Angabe des Bereitstellungstages örtlich bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen des Schulverbandes, die im Internet bereitgestellt werden, vom Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3/5, 24963 Tarp, kostenpflichtig zusenden lassen. Darüber hinaus werden Textausgaben im Amt Oeversee zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II. Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung tritt am Tage 01.01.2021 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 18.12.2020

Schulverband Sieverstedt-Havetoft
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Kay-Stefan Harms (LS)

Bereitstellungstag im Internet: 24.12.2020